

Merkblatt "Schaustellung und öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Haustieren"

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Regio Ost-Süd der VSKT¹ erarbeitet. Es richtet sich an alle Personen, die öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Haustieren durchführen oder Haustiere zur Schau stellen sowie an die kantonalen Veterinärdienste der Regio Ost-Süd².

1. Ziel und Zweck

Im Gegensatz zu Zirkussen mit Wildtieren unterliegen äquivalente Veranstaltungen mit Haustieren nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a TSchV weder der Bewilligungspflicht nach Art. 90 TSchV für Tournéen, noch derjenigen nach Art. 104 TSchV für Werbung mit Tieren. Trotzdem sind sowohl die betreffenden Personen, die solche Veranstaltungen mit Haustieren durchführen möchten, als auch die kantonalen Veterinärdienste bei solchen Veranstaltungen mit diversen Fragen bzgl. die veterinärrechtlichen Bestimmungen konfrontiert. Mit dem vorliegenden Merkblatt soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die veterinärrechtlichen Bestimmungen im Bereich Tierschutz-, Tierseuchen- sowie Tierarzneimittelgesetzgebung beim Mitführen und Halten von Haustieren an Schaustellungen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen präzisiert werden. Unter Schaustellungen und öffentlich zugängliche Veranstaltungen fallen insbesondere Zirkusse, fahrende Tierschauen und (Streichel-) Zoos mit Haustieren.

2. An wen richtet sich das Merkblatt

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Schaustellungen und öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Haustieren, die meist an verschiedenen Orten auch in verschiedenen Kantonen stattfinden und insgesamt (unabhängig von der Anzahl Auftrittsorte) **länger als drei Tage dauern**. Kürzere Veranstaltungen fallen nicht unter dieses Merkblatt. Auch Veranstaltungen, bei denen die Tiere jeweils am Ende des Tages wieder in die ursprüngliche Tierhaltung (Heimstall) zurückgebracht werden, fallen nicht unter dieses Merkblatt. Abzugrenzen von diesem Merkblatt sind weiter Ausstellungen und Börsen mit Haustieren.

3. Relevante bundesrechtliche Gesetzgebung

- Tierschutzgesetz (TSchG; Sr. 455)
- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)
- Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V; SR 916.404.1)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; SR 916.443.11)

¹ Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

² Kantone Appenzell Ausserrhoden, Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein

- Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI; SR 916.443.111)

Im Anhang 2 sind die relevanten Artikel der bundesrechtlichen Gesetzgebung zusammengestellt.

4. Meldepflicht

Haustierhaltungen mit Klautieren, Equiden, Hunden und Hausgeflügel sind melde- und registrierungspflichtig. So sind bspw. Haustierhaltungen mit Klautieren sowie Zu- und Abgänge von Klautieren gemäss Art. 14 TSV innert drei Arbeitstagen der zuständigen Behörde des Haltungsorts zu melden. Meldungen von Tierhaltungen im Rahmen von Tournées bzw. mit vorübergehenden Standorten ausserhalb der festen Einrichtung der Tierhaltung sind dabei nicht geregelt. Folglich wären die vorübergehenden (mobilen) Tierhaltungen innert der jeweiligen gesetzlichen Melde- und Registrierungs- und Registrierungspflicht zu melden und müssten entsprechend registriert werden. Da dies bei Schaustellungen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit verschiedenen Veranstaltungsorten wenig praktikabel ist, wird nachfolgendes Vorgehen als äquivalent vorgesehen:

Die für die Haltung der Haustiere im Winterquartier (feste Einrichtungen der Tierhaltung) verantwortliche Person reicht seinem kantonalen Veterinärdienst (Adressen siehe Anhang 1) folgende Angaben ein, wenn die Tiere während mehr als drei Tagen zur Schau gestellt bzw. bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen eingesetzt werden:

- a. Tourneedaten
- b. Auftrittsorte
- c. Herkunftsort der mitgeführten Tiere (Tierverkehrsdatenbank-Nummer [TVD-Nummer] bei Betrieben, Name, Adresse und Telefonnummer der Tierhalterinnen / Tierhalter)
- d. Detaillierte Angaben zu den mitgeführten Tierarten und Tieren (mit den jeweiligen Kennzeichnungen) / Tierbestandesliste
- e. Inhalt und Ablauf der Veranstaltung
- f. Angabe der für die Veranstaltung zuständigen Person
- g. Angabe der für die Betreuung der Tiere zuständigen Person(en), inkl. Ausbildungsnachweis
- h. Angabe zu den Gehegemässen, Einrichtungen und wo zutreffend zum Auslauf der Tiere an den Auftrittsorten

Um die erforderlichen Abklärungen vornehmen zu können, teilt er seinem Veterinärdienst die Tätigkeit **zwei Monate vor Beginn der Tournee mittels entsprechendem Meldeformular** mit.

Änderungen zu den Angaben gemäss Bst. a. bis h. teilt er selber oder durch Dritte seinem kantonalen Veterinärdienst **umgehend** mit. Diese leitet bei Bedarf die Informationen an die ebenfalls betroffenen kantonalen Veterinärdienste weiter.

5. Kantonale Zuständigkeiten

Die Meldung über eine mobile Tierhaltung gemäss Ziff. 4 ist beim Veterinärdienst des Kantons zu machen, in dem die Tiere ihr Winterquartier (feste Einrichtungen der Tierhaltung) haben. **Veranstalter aus dem Ausland** müssen die Meldung an den Veterinärdienst in dem **Kanton richten, in**

dem sie als erstes gastieren. Dieser Veterinärdienst prüft dabei ebenfalls die Importvorschriften und ordnet, wenn nötig, die amtstierärztliche Überwachung an.

Für allfällige Kontrollen der Schaustellung und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen gilt das Territorialprinzip. Damit ist der kantonale Veterinärdienst für die Kontrolle zuständig, in deren Kanton die Schaustellung und öffentlich zugängliche Veranstaltung stattfindet. Dies bedingt, dass der für die Meldung zuständige Veterinärdienst die weiteren betroffenen Veterinärdienste gemäss eingereichtem Tourneeplan informiert. Anlässlich der Kontrolle festgestellte Mängel werden dem kantonalen Veterinärdienst des Kantons gemeldet, in dem die Tiere ihr Winterquartier (feste Einrichtungen der Tierhaltung) haben. Nach Bedarf werden die weiteren betroffenen kantonalen Veterinärdienste gemäss Tourneeplan informiert.

6. Umgang und Betreuung der Haustiere

Die für die Schaustellung und öffentlich zugängliche Veranstaltung von Haustieren verantwortliche Person muss diese so planen und durchführen, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden. Die verantwortliche Person muss deshalb insbesondere sicherstellen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und Identifikation der Tiere festgehalten sind (Tierbestandesliste). Die Liste ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden
- d. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen

Die Betreuung der Tiere muss durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen sichergestellt sein. Die für die tierschutzkonforme Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

Erkranken Tiere während der Tournee, sind diese je nach Schwere einzeln und der Krankheit entsprechend unterzubringen und tierärztlich zu betreuen. Wenn immer möglich sollen die Tiere in einem solchen Fall ins Winterquartier verbracht werden. Dabei muss die Transportfähigkeit vorausgesetzt sein.

Die Erkrankungen und allfällige (tierärztliche) Behandlungen müssen dokumentiert und auf Verlangen dem kantonalen Veterinärdienst vorgewiesen werden. Vgl. dazu auch nachfolgende Ziff. 10.

Änderungen der Tierbestandesliste sind dem kantonalen Veterinärdienst des Winterquartiers mitzuteilen.

7. Anforderungen an Gehege und Einrichtungen von Haustieren auf Tourneen

Im Gegensatz zu Zirkussen mit Wildtieren bestehen für die Haltung von Haustieren an Schaustellungen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen keine rechtlichen Bestimmungen, die eine Abweichung von den Vorschriften zur Haustierhaltung und zum Umgang mit ihnen vorsieht. Reduktionen der Mindestmasse nach Anhang 1 TSchV für Haustiere auf Schaustellungen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen sind deshalb nicht zulässig. Die allgemeinen und tierartspezifischen Vorschriften zur Haltung und zum Umgang mit den Tieren müssen vollumfänglich eingehalten werden, inkl. Vorschriften zum Auslauf. Damit muss auch die allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 TSchV erfüllt sein: Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

8. Transport der Haustiere

Allgemeines

Die Tiertransportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung (Kapitel 7 TSchV) sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Für Equiden, Klauentiere und Geflügel sind die Anforderungen zusätzlich zur Tierschutzverordnung in der [Vollzugshilfe des VSKT "Tiertransportvorschriften für Equiden, Klauentiere und Geflügel"](#) im Detail dargelegt.

Insbesondere ist beim Transport auf einen schonenden Umgang mit den Tieren zu achten, was beinhaltet, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

Mindestmasse für Transport von Tieren

Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 TSchV aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn den Tieren mehr als die doppelte Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden. Bei Tieren, die in Transportbehältern transportiert werden (z.B. Hunde, Katzen, Geflügel, Kaninchen), müssen die Transportbehälter so geräumig sein, dass die Tiere darin eine **normale Körperhaltung** einnehmen können.

Transportdauer

Die zulässige **Transportdauer von maximal 8 Stunden** muss stets eingehalten werden. Die Transportdauer beginnt für alle mitgeführten Tiere mit dem Einladen der Tiere, respektive mit dem Schliessen von Aussengehegen und Veranden und dauert bis zum Ausladen und Unterbringen in den vorgesehenen, den Mindestnormen entsprechenden Gehegen am neuen Gastspielort. Die Transportdauer ist dabei schriftlich festzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

Die für die Tiere verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die mitgeführten Tiere beim Wechsel des Gastspielorts für möglichst kurze Zeit unter Transportbedingungen untergebracht sind.

Transportdokumentation

Für den Transport ist von der für die Tiere verantwortlichen Person ein Transportdokument zu erstellen, welches auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen ist. Das Dokument muss folgende Angaben beinhalten:

- a. Adresse des Herkunftsortes
- b. Adresse des Bestimmungsortes
- c. Anzahl transportierter Tiere pro Tiergattung
- d. Angaben zu den Fahrzeiten (Be- und Entladezeit; Kontrollschild des Tiertransportfahrzeugs)
- e. Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person

Neben dem Transportdokument ist eine aktuelle Tierliste mitzuführen.

9. Tierseuchenaspekte

Tierkontakt

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die mitgeführten Klauentiere, Equiden und Hausgeflügel keinen Kontakt zu Tieren ausserhalb der Schau- stellung bzw. der öffentlich zugänglichen Veranstaltung haben. Falls trotzdem ein Kontakt erfolgt, ist der kantonale Veterinärdienst des Aufenthaltskantons umgehend darüber zu informieren. Dieser informiert, wenn nötig den für das Winterquartier zuständigen kantonalen Veterinärdienst.

Kennzeichnung und Registrierung der Tiere

Sämtliche Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Winterquartier (feste Einrichtungen der Tierhaltung) registriert sein.

Mitgeführte **Katzen** sind mittels Mikrochip zu kennzeichnen und in der eidg. Bundesdatenbank "Anis" zu registrieren, da nur so eine korrekte Identifizierung der mitgeführten Katzen möglich ist. Ausserdem können so entwichene Katzen beim Auffinden identifiziert und der Halterin / dem Halter zurückgeführt werden. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Katzen, welche von ausländischen Veranstalter mitgeführt werden.

Hinweis für Zirkusse aus dem Ausland

Sämtliche Importbedingungen sind einzuhalten. So müssen alle Haustiere ausnahmslos gekennzeichnet sein. Da insbesondere als Zirkustiere eingeführte Klauentiere und Vögel nicht den gleichen Gesundheitsstatus haben (müssen) wie schweizerische (Nutz-)Tiere, ist in erster Linie durch geeignete Massnahmen ein Kontakt mit letzteren zu verhindern.

Meldung Seuchenverdacht

Bei Seuchenverdacht ist der kantonale Veterinärdienst des aktuellen Aufenthaltskantons sowie der für das Winterquartier zuständige kantonale Veterinärdienst **umgehend** zu informieren. Die für die Veranstaltung zuständige Person hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung sicherzustellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren von und zu der unter Seuchenverdacht stehenden Tierhaltung zu

unterbleiben. Letztendlich kann es allerdings erforderlich werden, amtlich zu verfügen, den Tierverkehr weiterhin einzuschränken oder gar zu verbieten, um die Verbreitung einer Seuche zu verhindern.

10. Tierarzneimittelaspekte

Für Nutztiere ist ein Behandlungsjournal mitzuführen. Werden Nutztieren während der Tournee buchführungspflichtige Tierarzneimittel verabreicht, ist dies vorgabengemäss im Behandlungsjournal einzutragen. Auf der Homepage vom BLV ist eine entsprechende Vorlage für das [Behandlungsjournal](#) zu finden.

Arzneimittel auf Vorrat dürfen nur mitgeführt werden, wenn eine schriftliche Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-Vereinbarung) mit der Tierärztin bzw. dem Tierarzt abgeschlossen wurde. Diese TAM-Vereinbarung ist in Kopie ebenfalls mitzuführen.

Werden Arzneimittel auf Vorrat mitgeführt, so ist eine Inventarliste zu führen und ebenfalls mitzuführen. Darauf ist zu dokumentieren, welche Arzneimittel in welchen Mengen auf Vorrat bezogen wurden und mitgeführt werden. Auch für die [Inventarliste](#) ist auf der Homepage vom BLV eine Vorlage zu finden.

11. Meldung Beissvorfälle mit Hunden

Beissvorfälle durch auf der Tournee mitgeführte Hunde sind mittels dem dafür vorgesehenen Formular **dem Kanton zu melden, in dem der Beissvorfall erfolgte**.

12. Bewilligungspflichtige Hunde

Beim Mitführen von Hunden hat die für die Meldung gemäss Ziff. 3 verantwortliche Person vorgängig abzuklären, ob deren Haltung aufgrund ihrer Rasse in einem oder mehreren Kantonen an spezielle Auflagen gebunden bzw. bewilligungspflichtig oder gar verboten ist. Die betroffenen Hundrassen und Anforderungen sind kantonal unterschiedlich. Die Stiftung für das Tier im Recht führt auf ihrer Homepage (www.tierimrecht.org) eine Übersicht über die verschiedenen kantonalen Anforderungen.

Anhang 1 – Kontaktangaben der kantonalen Veterinärdienste

<p><u>Veterinäramt beider Appenzell</u> Obstmarkt 3 9102 Herisau Telefon +41 71 353 67 55 E-Mail veterinaeramt@ar.ch</p>	<p><u>Veterinäramt Thurgau</u> Zürcherstrasse 285 8510 Frauenfeld Telefon +41 58 345 57 30 E-Mail veterinaeramt@tg.ch</p>
<p><u>Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden und Glarus</u> Ringstrasse 10 7001 Chur Telefon +41 81 257 24 15 E-Mail info@alt.gr.ch</p>	<p><u>Veterinäramt Schaffhausen</u> Mühlentalstrasse 188 8200 Schaffhausen Telefon +41 52 632 71 01 E-Mail veterinaeramt@sh.ch</p>
<p><u>Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen</u> Blarerstrasse 2 9001 St. Gallen Telefon +41 58 229 28 00 E-Mail info.avsv@sg.ch</p>	<p><u>Veterinäramt Zürich</u> Waltersbachstrasse 5 8090 Zürich Telefon +41 43 259 41 41 E-Mail kanzlei@veta.zh.ch</p>
<p><u>Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) Fürstentum Lichtenstein</u> Postfach 684 9490 Vaduz Telefon +423 236 73 11 E-Mail info@alkvw@llv.li</p>	<p><u>Ufficio del veterinario cantonale Ticino</u> Via Dogana 16 6500 Bellinzona Telefon +41 91 814 41 92 E-Mail dss-uvc@ti.ch</p>

Anhang 2 – bundesrechtliche Gesetzgebung

Gesetzliche Grundlagen

TSchG

Art. 15 Grundsätze

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmebestimmungen.

TSchV

2. Kapitel: Tierhaltung und Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

⁴ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

5. Abschnitt: Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen

¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
- c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit

¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterkünften und Gehegen gehalten werden.

² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterkünfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

7. Kapitel: Tiertransporte

1. Abschnitt: Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport

Art. 151 Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- a. die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

² Für Personen, die für einen Markt verantwortlich sind, gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 152 Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- a. sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;

- b. nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;
- d. der Empfängerin oder dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden;
- e. bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.

² Die FahrerIn oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 152a Zulässige Dauer des Transports

¹ Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

² Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a. der Unterbruch über zwei Stunden dauert;
- b. die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c. die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Art. 153 Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

¹ Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der FahrerIn oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren

Art. 155 Auswahl der Tiere

¹ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

² Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 156 Vorbereitung der Tiere

¹ Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

² Bei Speise- und Zierfischen ist sicherzustellen, dass der Magen-Darmtrakt der Tiere vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist.

Art. 157 Betreuung der Tiere

¹ Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

² Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

³ Betreuendes Personal ist nicht notwendig, wenn sichergestellt ist, dass den Tieren, soweit nötig, während des gesamten Transports oder bei Zwischenhalten Wasser und Futter zur Verfügung steht und sie gepflegt werden.

⁴ Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Art. 158 Trennen der Tiere

¹ Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.

² Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Art. 159 Ein- und Ausladen der Tiere

¹ Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.

^{1bis} Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

^{1ter} Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

² Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

³ Absatz 2 gilt nicht für das Ein- und Ausladen von Geflügel und Kaninchen.

Art. 160 Umgang mit bestimmten Tierarten

¹ Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhälftern oder am Zaumzeug ist verboten.³

² Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.

³ Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.

⁴ Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und
- b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.

⁵ Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

Art. 161 Fahrweise

¹ Die Fahrweise muss die Tiere schonen.

3. Abschnitt: Transportmittel und -behälter

Art. 163 Reinigung und Desinfektion

Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.

Art. 164 Einstreumaterial

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Art. 165 Transportmittel

¹ Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
- b. Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.
- c. Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Artikel 159 Absatz 1 genügen.
- d. Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.
- e. Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.
- f. Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.
- g. Die Transportmittel müssen geeignete platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.
- h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
- i. Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.
- j. An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.

² Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.⁴

³ Das BLV kann für die gelegentliche Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft Ausnahmen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestmassen vorsehen, insbesondere für Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen.

Art. 166 Beigeladene Waren

¹ Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

² Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Art. 167 Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
- c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
- f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

² Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

10. Kapitel: Verwaltungsaufgaben und Vollzug

3. Abschnitt: Kontrollen

Art. 217 Tiertransporte

Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass die Tiertransporte stichprobenweise kontrolliert werden.

Anhang 1 (Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren)

Anhang 2 (Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren [mit oder ohne Bewilligung])

Anhang 4 (Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren)

TSG

Art. 9 Grundsatz

Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern.

TSV

Art. 6 Begriffe und Abkürzungen

o. Tierhaltung:

1. landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV),
2. Wanderherden,
3. Viehhandelsunternehmen, Tierkliniken, Schlachtbetriebe,
4. Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen,
5. nichtkommerzielle Tierhaltungen,
6. Aquakulturbetriebe;
- t. *Klauentiere*: Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Büffel und Bisons, Altweltkameliden (Dromedar, Trampeltier) und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere;
- w. *Geflügel*: Vögel der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*), Gänsevögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*);
- x. *Hausgeflügel*: in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel;
- y. *Equiden*: domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel);

Art. 7 Registrierung

¹ Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Klauentiere gehalten werden.

Art. 10 Kennzeichnung und Identifikation der Klauentiere: Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Kennzeichnung der Klauentiere muss einheitlich, eindeutig und dauerhaft sein und die Identifikation des einzelnen Tieres ermöglichen. Das BLV erlässt Vorschriften technischer Art über die Art und die Durchführung der Kennzeichnung.

Art. 11a Kennzeichnungen und Identifikation der Klauentiere: Besondere Bestimmungen für Alt- und Neuweltkameliden

¹ Alt- und Neuweltkameliden müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden

Art. 11b Ausstellen des Begleitdokuments

¹ Wird ein Klauentier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und eine Kopie davon aufbewahren. Das Dokument muss die Angaben nach Artikel 12 TSV enthalten und kann in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt und aufbewahrt werden.

² Wird das Begleitdokument in elektronischer Form ausgestellt, so müssen die Daten während des Transports und beim Empfänger abrufbar sein.

³ Wird es in Papierform ausgestellt, so ist es während des Transports mitzuführen und muss dem Empfänger abgegeben werden.

Art. 12 Inhalt des Begleitdokuments

¹ Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 2021/99 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank;
- b. die Tierart;
- c. für Tiere der Rindergattung: die Identifikationsnummer, das Alter und das Geschlecht;
- d. für Alt- und Neuweltkameliden sowie für Tiere der Schaf- und Ziegengattung: die Identifikationsnummer;
- e. für Tiere der Schweinegattung sowie für in Gehegen gehaltenes Wild: die Anzahl Tiere aus der gleichen Tierhaltung;
- f. das Datum, an dem das Tier aus der Tierhaltung verbracht wird;
- g. die Adresse der Tierhaltung, in die das Tier verbracht wird;
- h. eine unterschriebene Bestätigung des Tierhalters, dass seine Tierhaltung keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.

² Kann die Bestätigung nach Absatz 1 Buchstabe h nicht abgegeben werden, darf das Begleitdokument nur mit Bescheinigung eines seuchenpolizeilichen Organs ausgestellt werden

Art. 12a Gültigkeit des Begleitdokuments

¹ Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig.

² Begleitdokumente für mehrtägige Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Sömmerung sind gültig bis zur Rückkehr der Tiere, wenn diese in die Tierhaltung zurückkehren, aus der sie verbracht wurden, und wenn die Angaben weiterhin zutreffen.

Art. 14 Meldungen über den Tierverkehr

¹ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen eine neue Tierhaltung mit Klauentieren, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

² Er meldet der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank:

- a. innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang und die Verendung von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, von Büffeln und von Bisons sowie den Verlust von Ohrmarken;
- b. innert drei Arbeitstagen den Zugang von Tieren der Schweinegattung;
- c. innert 30 Tagen die Geburt von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie von Büffeln und von Bisons.

Art. 15a Kennzeichnung der Equiden

¹ Der Eigentümer eines Equiden muss diesen spätestens bis zum 30. November von dessen Geburtsjahr mit einem Mikrochip kennzeichnen lassen, es sei denn, der Equide wird vor dem 31. Dezember von dessen Geburtsjahr geschlachtet. Im November und Dezember geborene Equiden müssen bis zum 30. November des Folgejahres gekennzeichnet werden.

Art. 15c Equidenpass

¹ Der Eigentümer eines Equiden muss für diesen bis spätestens zum 31. Dezember von dessen Geburtsjahr einen Equidenpass ausstellen lassen. Für im November und Dezember geborene Equiden muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden.

² Das Tier muss vor der Ausstellung des Grundpasses (Art. 15dbis Abs. 1) mit einem Mikrochip nach Artikel 15a gekennzeichnet sein.

³ ...[121](#)

⁴ Bis zur Passausstellung gilt die Aufnahmebestätigung nach Artikel 27 Absatz 2 IdTVD-V als Ausweispapier.

⁵ Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer muss sich beim Tier befinden.

⁶ Bei der Schlachtung eines Tiers muss der Eigentümer sicherstellen, dass der Equidenpass oder die Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 mit dem Equiden weitergegeben wird.

⁷ Nach der Schlachtung, Verendung und Euthanasierung des Tiers muss der Schlachtbetrieb beziehungsweise der Eigentümer den Equidenpass der Stelle zur Annullation zustellen, die den Pass ausgestellt hat. Der annullierte Pass muss dem Eigentümer auf Verlangen retourniert werden.

⁸ Im Zeitpunkt der Einfuhr eines Tiers muss ein Equidenpass vorhanden sein. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein Equidenpass vor, so muss der Eigentümer einen solchen innerhalb von 30 Tagen beantragen.

Art. 15d Inhalt des Equidenpasses

¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Eigentümers zum Zeitpunkt der Passausstellung sowie einen Abschnitt zur Eintragung späterer Eigentümer;
- b. die Identifikationsnummer gemäss der Richtlinien der Universal Equine Life Number (UELN) inklusive Strichcode;
- c. ...
- d. die folgenden Tierdaten:
 1. den Namen des Tiers,
 2. die Identifikationsnummer (UELN) des Muttertiers, falls vorhanden,
 3. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Tiers,
 4. das Geschlecht des Tiers,
 5. den Sport- oder Gebrauchsnamen des Tiers, falls vorhanden,
 6. die Gattung (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel);
 7. die Farbe des Tiers;
- e. die Mikrochipnummer;
- f. den Verwendungszweck gemäss Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004;

- g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel gemäss Artikel 23 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 und der Gesundheitsmeldung gemäss Artikel 24 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);
- h. das Lesesystem, falls dieses nicht der ISO-Norm 11784 entspricht;
- i. das Datum und den Ort der Ausstellung des Passes, den Namen, die Adresse und die Unterschrift des Ausstellers des Passes.

² Der Equidenpass muss zudem folgende Anhänge enthalten:

- a. den Nachweis der Identitätskontrolle des Equiden, für den der Pass ausgestellt wurde;
- b. den Nachweis der Impfung gegen Pferdegrippe einschliesslich kombinierter Impfungen;
- c. den Nachweis anderer Impfungen als gegen Pferdegrippe;
- d. den Nachweis von Gesundheitskontrollen des Equiden durch Laboruntersuchungen.

Art. 15e Meldepflichten

¹ Der Eigentümer muss der Identitas AG nach Artikel 19 IdTVD-V folgende Ereignisse innerhalb folgender Fristen melden:

- a. die Geburt eines Equiden: innerhalb von 30 Tagen;
- b. das Verenden oder die Euthanasierung eines Equiden: innerhalb von 30 Tagen;
- c. die Einfuhr eines Equiden: innerhalb von 30 Tagen;
- d. die Ausfuhr eines Equiden: innerhalb von 30 Tagen;
- e. den Wechsel des Verwendungszwecks vom Nutztier zum Heimtier: innerhalb von 3 Tagen;
- f. den Eigentümerwechsel bei einem Equiden: innerhalb von 30 Tagen;
- g. das Verstellen eines Tiers in eine andere Tierhaltung: innerhalb von 30 Tagen;
- h. die Kastration eines Hengsts: innerhalb von 30 Tagen.

² Keine Meldung muss gemacht werden, wenn:

- a. das eingeführte Tier weniger als 30 Tage in der Schweiz bleibt;
- b. das ausgeführte Tier weniger als 30 Tage im Ausland bleibt;
- c. das in eine andere Tierhaltung verstellte Tier weniger als 30 Tage in dieser Tierhaltung bleibt.

Art. 16 Registrierung als Hundehalter oder als Person, die einen Hund einführt oder übernimmt

¹ Die Kantone erfassen die Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.

² Es können nur Personen ab 16 Jahren erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter erfasst.

³ Vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden müssen sich Personen, die beabsichtigen:

- a. erstmals einen Hund zu halten;
- b. einen Hund einzuführen;
- c. einen Hund für mehr als drei Monate zu übernehmen.

⁴ Die zuständige Stelle erhebt folgende Daten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Geschlecht;
- d. Adresse.

⁵ Sie erhebt zusätzlich die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, wenn die betreffende Person einwilligt.

⁶ Sie erfasst die Daten in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank).

Art. 17 Kennzeichnung der Hunde

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden

¹ Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

Art. 17d Pflichten der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

¹ Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.

² Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, müssen den Tod eines Hundes innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.

³ Sie müssen Namens- und Adressänderungen innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Stelle melden. Adressänderungen sind der für den neuen Wohnsitz zuständigen Stelle zu melden.

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel und von Bienenständen

¹ Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten erhebt:

- a. den Namen und die Adresse des Tierhalters;
- b. die Standortadresse und die Koordinaten der Tierhaltungen;
- c. bei Hausgeflügel: die Geflügelarten und die Haltungsform (ohne Auslauf, Auslauf mit Aussenklimabereich, Auslauf ins Freie);

- d. bei Zuchtgeflügel: die Nutzungsrichtung (Elterntiere Legelinien, Elterntiere Mastlinien);
- e. ...
- f. gegebenenfalls die der Tierhaltung von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank zugeteilte Nummer.

³ Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

⁴ Die kantonale Stelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Equiden oder Hausgeflügel sowie jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 18b Meldepflicht bei der Einnistung von Geflügelherden

¹ Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank innert zehn Tagen das Einstellen einer neuen Herde melden:

- a. Zuchttiere der Mast- und der Legelinie: wenn die Geflügelhaltung mehr als 250 Plätze umfasst;
- b. Legehennen: wenn die Geflügelhaltung mehr als 1000 Plätze umfasst;
- c. Mastpoulets: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 333 m² beträgt;
- d. Masttruten: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 200 m² beträgt.

Art. 61 Meldepflicht

¹ Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.

Art. 62 Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes

¹ Wer eine Tierseuche feststellt oder Verdacht auf deren Vorhandensein hegt, hat bis zur amtstierärztlichen Abklärung alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Insbesondere hat jeglicher Verkehr von Tieren vom und zum Seuchen- oder Verdachtsherd zu unterbleiben.

Art. 66 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Sperrmassnahmen haben den Zweck, durch Einschränkung des Tier-, Personen- und Warenverkehrs die Verbreitung von Seuchen zu verhindern. Sie werden durch den Kantonstierarzt verfügt.

Art. 315g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Mai 2010

¹ Equiden, die vor dem 1. Januar 2011 geboren wurden, müssen nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

² Für Equiden, die vor dem 1. Januar 2011 geboren wurden und die noch keinen Equidenpass haben, muss der Eigentümer bis zum 31. Dezember 2012 einen Equidenpass ausstellen lassen.

Art. 315h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. August 2022

Alt- und Neuweltkameliden, die vor dem 1. November 2022 geboren wurden, müssen nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

EDAV-EU

Art. 5 Einfuhrbedingungen

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten gelten die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr, namentlich in Bezug auf:

- a. Betriebe, aus denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden dürfen;
- b. die tierseuchenpolizeilichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen;
- c. die erforderlichen Begleitdokumente, namentlich Gesundheitsbescheinigungen und Handelspapiere.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bezeichnet die massgebenden Erlasse der EU.

Art. 21 Pflichten des Importeurs

¹ Der Importeur ist für die Einhaltung der tierseuchenpolizeilichen und lebensmittelhygienischen Anforderungen, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen und für die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich.

EDAV-EU-EDI

Art. 1 Harmonisierte Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr

Die massgebenden Erlasse der Europäischen Union (EU) über die harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr sind in Anhang 1 aufgeführt.

TAMV

2. Abschnitt: Verschreibung und Abgabe von Tierarzneimitteln für Nutztiere

Art. 10 Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Arzneimittels, über das nach Artikel 26 Buchstaben a–e Buch geführt werden muss, den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

³ Für eine Nutztierart darf jeweils nur eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden.

⁴ Die Beurteilungskriterien, die Besuchsfrequenzen und der Inhalt der TAM-Vereinbarung richten sich nach Anhang 1.

4. Kapitel: Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Art. 25 Buchführungspflichtige Personen

Buch führen muss, wer nach Artikel 24 HMG oder nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 Arzneimittel an Nutztiere abgeben darf (abgabeberechtigte Person) und wer Nutztiere hält.

Art. 26 Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

- a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
- b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;
- c. Arzneimittel, die nach den Artikeln 6 und 12 angewendet werden, ausgenommen diejenigen nach Artikel 13 Absatz 5;
- d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (Art. 9 Abs. 2 HMG);
- e. Arzneimittel, die nach den Artikeln 7–7c eingeführt worden sind;
- f. Arzneimittel für Bienen.

Art. 28 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

² Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

- a. das Datum;
- b. den Handelsnamen;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

³ Die Tierärztin oder der Tierarzt hat der Nutztierhalterin oder dem Nutztierhalter bei Bedarf die für die Aufzeichnungen notwendigen Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.